



Glasfasergewebe (alle Typen)

Version

Überarbeitet am 11.03.2016

Druckdatum 11.03.2016

Freiwilliges Sicherheitsinformationsblatt für berufsmäßige Verwender

Diese Produkte sind keine Gemische oder Stoffe nach REACH, sondern Artikel. Es besteht daher keine Verpflichtung ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen, da die Artikel nicht als gefährlich eingestuft sind. Um jedoch der Nachfrage unserer Kunden zu entsprechen und die Risikoprävention zu fördern, wurden in Anlehnung an REACH diese Hinweise gegeben.

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Alsitex Carbon
Alsitex Nova
Armierungsgewebe PB
Glasfasergewebe 32
Alsitex K (Glasfasergewebe K)
Glasfasergewebe Universal Aero
Panzergerewebe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Armierungsgewebe

1.2 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : al secco GmbH
Kupferstraße 50
36208 Wildeck
Telefon : +4936922880
Telefax : +493692288370
Email-Adresse : sicherheitsdatenblatt@al secco.com
Verantwortliche/ausstellende Person

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer/ Email-Adresse : 0049(0)36922/880 oder 0049(0)36922/88194
(während der üblichen Geschäftszeiten)
sicherheitsdatenblatt@al secco.com

2. Mögliche Gefahren

Die Produkte sind aus Glasfilamenten mit einem Durchmesser von $> 3\mu$ hergestellt und sind damit nach der Europäischen Richtlinie 67/548/EEC und ihren neuesten Änderungen nicht lungengängig und nicht als gefährlich eingestuft.

Eine mechanische Reizung (Juckreiz) oder eventuell eine allergische Reaktion (sehr selten), können durch Staub bei der Verarbeitung der Produkte auftreten. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Produkte Formaldehyd und andere gefährliche Stoffe freisetzen (siehe Kapitel 3/ Zusammensetzung).

3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

Endlosglasfaser sind Gegenstände im Sinne der REACH-Verordnung (1907/2006/EC)

Diese Gegenstände bestehen aus einem Gemisch aus **E-GLAS** (Glas mit einem sehr niedrigen alkalischen Gehalt) oder **C-GLAS** (Glas mit einem sehr hohen alkalischen und niedrigen Aluminiumoxidgehalt) in Form von Endlosfasern und einer **BESCHLICHTUNG** zusätzlich mit einem **BINDER** oder einer **BESCHICHTUNG**. Die CAS-Nummer der Glasfasern lautet 65997-17-3 (entsprechend den zur Produktion verwendeten Oxiden).

E-GLAS ist ein Glas mit einem sehr niedrigen Gehalt an alkalischen Stoffen.

C-GLAS ist ein Glas mit einem sehr hohen Gehalt an alkalischen Stoffen und niedrigen Aluminiumoxidgehalt.

BESCHLICHTUNG ist ein Gemisch aus chemischen Stoffen, die mit maximal 3 % auf Glasfasern appliziert werden – in der Regel zwischen 1 und 1,5 Gewichtsprozent. Die meisten dieser Gemische basieren auf nicht reaktiven hochmolekulare Polymere, diese sind meistens natürliche Inhaltsstoffe (Stärke) oder Polymere mit reaktiven Zentren oder mit reaktiven Monomeren.

Eine zweite Art der Zusatzstoffe (manchmal in fast allen Schichten enthalten) ist ein Mitglied der Organo-Silan-Familie welches eine Etikettierung als "gefährliches Produkt" erfordert.

Der Hersteller hält dieses Risiko als vernachlässigbar, wenn auch als gefährliche Produkte aufgeführt, ist die Konzentration sehr gering und diese Zusatzstoffe werden bei der Herstellung von Glas Filamenten polymerisiert. Andere Produkte können oft als Schmiermittel in den Schichten verwendet werden.

BINDER bei Oberflächenvlies sind Phenol-Formaldehyd- Melamin-Formaldehyd oder Carbamid-Formaldehyd-Harze auf Wasserbasis; Polyvinyl, Acryl- oder andere Dispersionsemulsionen, Stärke; oder Mischungen dieser Binder. Ihr Gehalt im Oberflächenvlies liegt zwischen 5 und 30 Gewichtsprozent.

Die **BESCHICHTUNG von Schleifmitteln** besteht im Allgemeinen aus Phenolharzen und teilweise aus Polyurethanharzen. Ihr Gehalt im Endprodukt liegt im Bereich von 26 – 33 % Gewichtsprozent, bei bestimmten Produkten kann der Gehalt 50 % erreichen.

Die **BESCHLICHTUNG bei Glasfasertapeten, Gittergeweben und RECO-Geweben/E-Fabrics, Gelegen** besteht aus Polyvinylalkohol (Gelege), Ethyl-Vinyl-Acetat-Polymerisat (Glasfasertapete, RECO-Gewebe/E-Fabrics) und Wasserdispersion von StyrolButadien-Beschichtungen (Gittergewebe).

SICHERHEITSTECHNISCHES MERKBLATT

gemäß EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31

Glasfasergewebe (alle Typen)

Version

Überarbeitet am 11.03.2016

Druckdatum 11.03.2016

Glasplatten enthalten Polyvinylacetat oder ungesättigte Polyesterharze.

Die **BESCHICHTUNG** von **Insektenschutzgittern** besteht aus einer Beschichtung auf PVC-Basis mit einem PVC-Weichmacher.

Gefährliche Stoffe, die von den Produkten eventuell freigesetzt werden können:

Produkt	Bindemittel	Beschichtung
Glasvlies	Formaldehyde content < 0,1 % by weight	No
Schleifscheiben	No	Phenol content < 1 % by weight Formaldehyde < 0,1 % Methanol < 0,1 % Methenamine < 0,1 %

Unsere Produkte enthalten keine Stoffe des Typs SVHC (sehr besorgniserregende Stoffe).

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen: Frischluft zuführen, bei Beschwerden einen Arzt konsultieren, wenn Sie staubiger Umgebung ausgesetzt waren.

Nach Hautkontakt: Im Falle von durch Staub hervorgerufenen Irritationen: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Betroffene Stellen nicht scheuern oder daran kratzen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Sobald ein Staubpartikel in das Auge gelangt ist: Mehrere Minuten lang geöffnete Augen unter fließendem Wasser ausspülen und bei Bedarf Arzt konsultieren. Augen nicht reiben.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Glasfasern sind nicht brennbar, es handelt sich um nichtbrennbare Materialien, die ein Verbrennen nicht unterstützen.

Brennbar sind nur die Verpackungen (Kunststoffolie, Papier, Pappe, Holz) und kleine Mengen von Beschichtungen oder Binder/PVC-Beschichtung, bei deren Verbrennen eine kleine Menge von gefährlichen Gasen freigesetzt werden kann.

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Pulver oder Wasser. Größere Brände sind mit Wasser oder alkoholbeständigem Schaum zu bekämpfen.

Schutz-ausrüstung:

Keine Verbrennungsgase einatmen.

Vollschutzkleidung tragen einschließlich eines Pressluftatmers (Self-Contained Breathing Apparatus).

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenschutzmaßnahmen

Nur für den Fall einer staubigen Umgebung, Haut- und Augenkontakt vermeiden. Siehe Kapitel 8 mit weiteren Hinweisen.

Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich – alle Arten von Glasfaserabfällen werden als inerte **industrielle Abfälle** oder für **normale industrielle Abfälle** angesehen; ausgenommen sind imprägnierte Glasfasergewebe für die Schleifmittelbranche (Schleifscheiben), die in Abhängigkeit von den lokalen gesetzlichen Normen als Sondermüll klassifiziert werden können.

Reinigung

Staubsaugen, Kehren oder in normalerweise für Glasabfall verwendete Container (Mülltrennung) geben.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Es ist besser, die Berührung mit der Haut über einen längeren Zeitraum zu vermeiden:

Schutzausrüstung tragen, wie im Kapitel 8 angegeben.

Verhindern und minimieren der Staubentwicklung bei der Verarbeitung der Produkte.

Sehen Sie örtliche Absaugung (LEV) vor, wenn es beim Verarbeiten zu Staubentwicklung kommt.

Lagerung

Technische Maßnahmen: Für jeden Produkttyp empfohlene Stapelverfahren einhalten.

Lagerbedingungen:

Nicht an Stellen mit übermäßiger Feuchtigkeit lagern, damit eine Beschädigung des Produkts und der Verpackung vermieden wird, was zu Sicherheitsproblemen während der Lagerung führen kann. In ausreichend belüfteten Raum lagern und vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Grenzwertige Inhaltsstoffe, die am Arbeitsplatz überwacht werden müssen:

Endlosglasfasern sind nicht lungengängig. Bestimmte mechanische Prozesse können jedoch zur Bildung von durch die Luft übertragenem Staub oder Fasern führen (siehe Kapitel 11). Luftüberwachungen können dann durchgeführt werden um die Einhaltung der Grenzwerte für die Belastung durch allgemeinen Staub oder Staub ohne spezifische Toxizität zu prüfen.

Bei Schleifscheiben und Oberflächenvlies kann bedingt durch Handling und Prozessanwendungen eine geringe Menge der in Kapitel "3 – Zusammensetzung" dargelegten chemischen Stoffe freigesetzt werden. Insbesondere wenn das Produkt erwärmt wird oder bei Produkten, die in geschlossenen und schlecht belüfteten Bereichen gelagert werden, sollte eine Belastungsüberwachung durchgeführt werden.

Technische Kontrollen:

Lokale Absaugung und/oder Gesamtlüftungssystem vorsehen, um einen niedrigen Belastungsgrad beizubehalten.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Bei Tätigkeiten, bei denen hohe Staubmengen freigesetzt werden, EG-zugelassene Staubmasken verwenden, mindestens Typ FP1 oder besser FP2. Im Falle der Nicht-Einhaltung der Grenzwerte der chemischen Substanzen wie in Kapitel 3- Zusammensetzung beschrieben, müssen entsprechende Filter benutzt werden.

Handschutz und Schutz anderer exponierter Körperteile:

Handschuhe, Kleidung mit längen Ärmeln und lange Arbeitshose, um eine Reizung zu verhindern. Menschen mit empfindlicher Haut sollten Schutzcreme auf die exponierten Hautteile auftragen.

Augenschutz:

Schutzbrille (oder Masken) bzw. Sicherheitsbrille.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

AGGREGATZUSTAND:	fest
FORM:	Rollen oder Streifen aus beschichtetem Gewebe, Oberflächenvlies, aus Glasfasernetz geschnittene Räder,
FARBE:	weiß oder gelblich weiß, gelb, schwarz, grau
GERUCH:	beim Öffnen der Packung kann ein leichter Phenol- oder Methanolgeruch entstehen (Schleifscheiben)
ERWEICHUNGSPUNKT:	ca. 850 °C (E-Glas) und 690 °C (C-Glas)
SCHMELZPUNKT:	nicht anwendbar
ZERSETZUNGSTEMPERATUR:	Nur Beschichtungs- und Binder/Beschichtungsprodukte beginnen, sich bei einer Temperatur von 200 °C zu zersetzen
FLAMMPUNKT:	keiner
EXPLOSIONSEIGENSCHAFTEN:	keine
DICHTE (Glasschmelze):	2,6 g/cm ³
LÖSLICHKEIT:	sehr niedrige Wasserlöslichkeit. Beschichtungen und Imprägnierungsharze können teilweise (und sogar auch vollständig) in den meisten organischen Verdünnungsmitteln gelöst werden.

10. Stabilität und Reaktivität

CHEMISCHE STABILITÄT

Stabil, bei normaler Anwendung und Lagerung und unter den normal vorhersehbaren Anwendungsbedingungen. Wie bereits erläutert, können bestimmte Substanzen freigesetzt werden bei heißer Lagerung oder heißer Verarbeitung der Produkte.

GEFÄHRLICHE REAKTIONEN

Keine chemischen Gefahrreaktionen.

GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Siehe Kapitel 5, gefährliche Zersetzung von Produkten während der Verbrennung.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Glasfasern

AKUTE TOXIZITÄT: nicht relevant

LOKALE EFFEKTE: **Möglichkeit von temporären Reizungen**
Diese Reizung ist rein mechanisch und vorübergehend. Die Reizung verschwindet, sobald die Exposition beendet ist. Sie kann die Haut, Augen und die oberen Luftwege beeinträchtigen. In Europa wird eine mechanische Reizung nicht als Gesundheitsrisiko im Sinne der europäischen Richtlinie 67/548/EWG für Gefahrstoffe betrachtet. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass die Richtlinie EG 97/69/EG für Mineralfasern weder die Kennzeichnung Xi (reizend) festlegt, noch die Einstufung für Endlosglasfasern angibt.

EMPFINDLICHKEIT: Es wurden bestimmte **Allergien** auf Endlosglasfasern festgestellt.

LANGFRISTIGE TOXIZITÄT: **Endlosglasfasern sind nicht lungengängig** (d.h. sie Durchdringen nicht die Lungenbläschen), weil der Faserdurchmesser größer als 3 µm ist.

Gesetzliche Anforderungen:

In Anlehnung an die IARC-Beschlüsse gilt, dass **Glasfasern als nicht krebserregend klassifiziert** sind. Sie sind in der **Gruppe 3 IARC** eingestuft. Diese Klassifizierung wurde durch die Arbeitsgruppe IARC während deren Konferenz im Oktober 2001 und in der neuesten Ausgabe der im Jahre 2002 veröffentlichten IARC-Analysen zur Bewertung der krebserregenden Risiken auf die menschliche Gesundheit (Band 81, über künstliche Glasfasern) bestätigt.

Zu den gleichen Ergebnissen sind die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und CSIP (Internationales Programm für chemische Sicherheit) bei einem 1987 abgehaltenen Kongress gekommen.

Die Richtlinie der Europäischen Kommission 97/69/EG vom 5.12.1997, die die 23. Novelle der Richtlinie 67/548/EWG zur Klassifikation, Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen darstellt, hält es nicht für erforderlich, Glasfasern unter die Stoffe mit krebserregenden Risiken einzustufen.

Die offiziellen amerikanischen Organisationen OSHA (Gesundheits- und Arbeitsschutzverwaltung) und NTP (Nationales Toxikologisches Programm USA) sehen Glasfasererzeugnisse nicht als Gefahrstoffe an, und ACGIH (Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker) hat diese Stoffe als A4 (nicht krebserregend für den Menschen) klassifiziert. Diese Produkte sind von den Kanadischen Bestimmungen für kontrollierte Produkte (CPR) nicht betroffen.

MUTAGENE RISIKEN, TERATOGENE RISIKEN, RISIKEN FÜR DIE REPRODUKTION:
keine bekannten Risiken.

11.2 Weitere Zusatzstoffe für Schichten und Beschichtungen

Bestimmte Substanzen, die als Teil der Komponenten für die eingesetzten Bindemittel und Beschichtungen auftreten, haben spezifische Toxizität, wie im Kapitel "3 – Zusammensetzung" erläutert. Siehe sachbezogene Dokumente und Standards für weitere Informationen über die rechtliche Einstufung und wissenschaftliche Bewertung.

12. Umweltbezogene Angaben

Es ist nicht zu erwarten, dass diese Erzeugnisse negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder Fische haben werden.

13. Hinweise zur Entsorgung

Abhängig von den örtlich geltenden Vorschriften können Glasfaserabfälle entweder für **inerte Abfälle** oder als **normale Industrieabfälle** angesehen werden. Ausgenommen davon sind imprägnierte Glasfasergewebe für die Schleifmittelbranche (Schleifscheiben), die abhängig von den örtlichen Gesetzen als Sondermüll klassifiziert werden können. Als solche können sie in den für diese Kategorien zugelassenen Deponien gelagert werden. Kleinere Mengen können zusammen mit dem Restmüll entsorgt werden.

14. Angaben zum Transport

INTERNATIONALE VORSCHRIFTEN:

Glasfaserprodukte werden im Sinne der Transportvorschriften (IMDG, ADR/RID, ICAO/ IATA, DOT, TDG, MEX) nicht als Gefahrgut betrachtet.

15. Rechtsvorschriften

Die Erzeugnisse aus Endlosglasfasern erfordern keine Kennzeichnung für Gefahrstoffe (siehe Kapitel 11).

Die Erzeugnisse aus Endlosglasfasern sind Gegenstände und deswegen müssen sie in den meisten Ländern in keinen Listen angegeben werden, zum Beispiel handelt es sich in Europa um

SICHERHEITSTECHNISCHES MERKBLATT

gemäß EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31

Glasfasergewebe (alle Typen)

Version

Überarbeitet am 11.03.2016

Druckdatum 11.03.2016

die Liste EINECS, für USA die Listen ELINCS, TSCA, für Kanada die Listen DSL und NDSL, CSCL für Japan, AICS für Australien, PICCS für die Philippinen, KECL für Südkorea usw.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stützen sich auf beste Kenntnisse zum angegebenen Datum. Darüber hinaus weisen wir die Benutzer auf mögliche Risiken hin, wenn das Erzeugnis für andere als die bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet wird.